## **Anlage 4**

## Begleitzettel für Urbelege

zu den Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit "Sonstigen Leistungserbringern" sowie mit Hebammen und Entbindungspflegern (§ 301a SGB V)

Stand der Richtlinien: 20.11.2006 Stand der Anlage 4: 01.11.2006

Version: 2.0

Anzuwenden ab: 01.12.2006

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 4	Seite: 2
Inhalt		

## **Allgemeines**

- (1) Der Begleitzettel für Urbelege ist für die "Sonstigen Leistungserbringer"/Abrechnungsstellen konzipiert, die ihre Abrechnung mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung erstellen und gemäß Anlage 1 (Technische Anlage) an die Krankenkassen oder einer von ihr benannten Stelle übermitteln.
- (2) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abrechnung und späteren schnelleren Zuordnung der Urbelege (ärztliche Verordnungsblätter, Berechtigungs- oder Reparaturscheine bzw. Kostenvoranschläge) bei den Krankenkassen oder bei einer von ihr beauftragten Stelle, ist das Ausfüllen und das Mitsenden eines Begleitzettels zwingend erforderlich. Je Gesamtrechnung ist ein Begleitzettel auszufüllen.
- (3) Bei der Abrechnung durch eine Abrechnungsstelle ist der Begleitzettel für jede Gesamtrechnung innerhalb einer Sammelrechnung mitzuliefern.

## Inhalte des Begleitzettels für Urbelege

(1) Der Begleitzettel für Urbelege hat die folgenden Daten zu enthalten:

IK der Krankenkasse,
Name der Krankenkasse,
Name/Anschrift des Leistungserbringers/Abrechnungsstelle,
IK des Leistungserbringers/Abrechnungsstelle,
Rechnungsnummer der Gesamtrechnung,
Rechnungsdatum der Gesamtrechnung,
Anzahl der Urbelege.

(2) Abrechnungsstellen haben über die o.g. Angaben hinaus, zusätzlich zu jeder Gesamtrechnung innerhalb einer Sammelrechnung, jeweils die erste und letzte Belegnummer der zugehörigen Urbelege anzugeben.